

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 417	09. 01.1995	Redaktion: E. Groteclaes
S. 1422 - 1436		Telefon: 80-4040

Satzung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

weibliche Formulierung

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| <p>I. Die Studentinnenschaft</p> <p>§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung</p> <p>§ 2 Aufgaben</p> <p>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>§ 4 Organe der Studentinnenschaft</p> <p>II. Das Studentinnenparlament</p> <p>§ 5 Aufgaben</p> <p>§ 6 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode</p> <p>§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studentinnenparlaments</p> <p>§ 9 Stellung der Mitglieder des Studentinnenparlaments</p> <p>§ 10 Präsidium</p> <p>§ 11 Sitzungsperiode</p> <p>§ 12 Beschlußfähigkeit</p> <p>§ 13 Beschlüsse und Wahlen</p> <p>§ 14 Öffentlichkeit</p> <p>§ 15 Ausschüsse</p> <p>§ 16 Auflösung des Studentinnenparlaments</p> <p>§ 17 Geschäftsordnung</p> | <p>III. Der Allgemeine Studentinnenausschuß</p> <p>§ 18 Aufgaben</p> <p>§ 19 Mitglieder und Angehörige</p> <p>§ 20 Wahl der Mitglieder</p> <p>§ 21 Amtszeit</p> <p>§ 22 Stellung der Mitglieder des AStA</p> <p>§ 23 Geschäftsordnung des AStA</p> <p>IV. Der Ältestenrat</p> <p>§ 24 Aufgaben</p> <p>§ 25 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>§ 26 Amtszeit</p> <p>§ 27 Sitzung des Studentinnenparlaments</p> <p>§ 28 Verfahren</p> <p>§ 29 Befangenheit</p> <p>§ 30 Geschäftsordnung des Ältestenrats</p> <p>V. Urabstimmung und Hochschulvollversammlung</p> <p>§ 31 Urabstimmung</p> <p>§ 32 Hochschulvollversammlung</p> <p>VI. Die Fachschaften</p> <p>§ 33 Definition und Aufgaben</p> <p>§ 34 Gliederung der Studentinnenschaft</p> <p>§ 35 Organe der Fachschaft</p> <p>§ 36 Mittelzuweisung</p> <p>§ 37 Fachschaftsrahmenordnung</p> <p>VII. Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studentinnen</p> <p>§ 38 Definition</p> <p>§ 39 Ausländerinnenrat</p> <p>§ 40 Ausländerinnenausschuß</p> <p>§ 41 Ordnung für den Ausländerinnenrat</p> <p>VIII. Sportreferat</p> <p>§ 42 Sportreferat</p> <p>§ 43 Sportausschuß</p> |
|--|---|

§ 44 Ordnung für das Sportreferat

IX. Finanzen

§ 45 Vermögen

§ 46 Semesterbeiträge

§ 47 Haushaltsjahr

§ 48 Haushaltsplan

§ 49 Verfahren

§ 50 Rechnungslegung

§ 51 Haftung, Entlastung

§ 52 Finanzordnung

X. Schlußbestimmungen

§ 53 Zweit- und Gasthörerinnen

§ 54 Ergänzungsordnungen

§ 55 Satzungsänderung

§ 56 Genehmigung und Veröffentlichung

§ 57 Übergangsbestimmungen

§ 58 Inkrafttreten

(2) Im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen gelten rein weibliche Formulierungen gleichermaßen für Frauen und Männer.

(3) Alle eingeschriebenen Studentinnen der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bilden die Studentinnenschaft. Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen, denen befristet bis zum Bestehen bzw. endgültigem Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung die Rechtsstellung von Studentinnen der RWTH verliehen worden ist, werden im Rahmen dieser Satzung wie eingeschriebene Studentinnen behandelt.

(4) Die Studentinnenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(5) Sie ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.

(6) Die Studentinnenschaft gliedert sich in Fachschaften.

(7) Sie hat das Recht, mit Studentinnenschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten.

I.

Die Studentinnenschaft

§ 1

Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen sind mit "Studentinnen" die "Studierenden" im Sinne des Universitätsgesetzes (UG) bzw. die "Studenten" im Sinne des Hochschulrahmengesetzes (HRG), mit "Studentinnenschaft" die "Studentenschaft" im Sinne des UG bzw. HRG, mit "Studentinnenparlament" das "Studentenparlament" im Sinne des UG und mit "Allgemeiner Studentinnenausschuß" der "Allgemeine Studentenausschuß" im Sinne des UG gemeint.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Studentinnenschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder,
2. Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
3. Wahrnehmung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange einschließlich der sozialen Selbsthilfe ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen,
4. Wahrnehmung der kulturellen Belange ihrer Mitglieder,
5. Unterstützung der musischen und sportlichen Interessen ihrer Mitglieder,
6. Pflege der überörtlichen und internationalen Studentinnenbeziehungen.

(2) Die Studentinnenschaft fördert auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewußtsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Studentinnenschaft soll sich unabhängig von der Übernahme eines Amtes im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Interessen der Studentinnenschaft einsetzen.

(2) Jedes Mitglied der Studentinnenschaft hat nach Maßgabe dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht zum Studentinnenparlament sowie das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studentinnenausschuß und zum Ältestenrat. Es hat nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen seiner Fachschaft.

(3) Niemand darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung bevorzugt oder benachteiligt werden. Jedes gewählte Mitglied hat das Recht, die weibliche oder die männliche Bezeichnung seines Amtes zu führen.

(4) Jedes Mitglied der Studentinnenschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen an das Studentinnenparlament und an den Allgemeinen Studentinnenausschuß zu richten. Sie sind vom Allgemeinen Studentinnenausschuß innerhalb von drei Wochen und vom Studentinnenparlament innerhalb von vier Sitzungswochen schriftlich zu beantworten.

(5) Jedes Mitglied der Studentinnenschaft hat das Recht, schriftliche Anträge an das Studentinnenparlament zu stellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studentinnenparlaments.

(6) Jedes Mitglied der Studentinnenschaft hat das Recht, Anträge gemäß § 24 Abs. 1 an den Ältestenrat zu stellen.

(7) Jedes Mitglied der Studentinnenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.

(8) Diese Satzung sowie alle ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studentinnenschaft verbindlich.

§ 4

Organe der Studentinnenschaft

Die Organe der Studentinnenschaft sind:

1. das Studentinnenparlament (SP),
2. der Allgemeine Studentinnenausschuß (AStA).

Daneben wird als Satzungsorgan mit beratender und streitschlichtender Kompetenz eingerichtet:

3. der Ältestenrat (ÄR).

II.

Das Studentinnenparlament

§ 5

Aufgaben

(1) Das Studentinnenparlament ist das oberste beschlußfassende Organ der Studentinnenschaft. Es bringt den Willen der Studentinnenschaft zum Ausdruck.

(2) Es hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentinnenschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studentinnenschaft zu beschließen,
3. die Satzung der Studentinnenschaft und deren Ergänzungsordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
5. die Mitglieder des AStA gemäß § 19 zu wählen,
6. über die Entlastung der Mitglieder des AStA zu entscheiden,
7. die Mitglieder des Ältestenrates zu wählen.

(3) Sofern das Studentinnenparlament aufgerufen ist, Vertreterinnen für andere Einrichtungen und Gremien innerhalb oder außerhalb der Studentinnenschaft zu wählen, findet § 15 Abs. 3 Anwendung.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

(1) Die Mitglieder des Studentinnenparlaments werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personifizierte Verhältniswahl nach Wahllisten. Einzelkandidaturen sind möglich. Die Studentinnenschaft bildet einen Wahlkreis.

(3) Das Studentinnenparlament hat einundvierzig (41) Mitglieder.

(4) Die Wahlen sollen gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der akademischen Selbstverwaltung im Sommersemester durchgeführt werden.

(5) Die Wahlprüfung ist Sache des Studentinnenparlaments. Es entscheidet auch, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft verloren hat.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 7 Zusammentritt und Wahlperiode

(1) Das Studentinnenparlament wird auf ein Jahr gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Studentinnenparlaments. Die Neuwahl findet frühestens elf, spätestens dreizehn Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle der Auflösung des Studentinnenparlaments findet die Neuwahl in der neunten Vorlesungswoche nach der Auflösung statt. Sollte dieser Termin nach den Bestimmungen der Wahlordnung ausgeschlossen sein, so findet die Neuwahl am nächstmöglichen Termin statt.

(2) Das Studentinnenparlament tritt spätestens am vierzehnten Tage nach der Wahl zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.

(3) Die erste Amtshandlung des Studentinnenparlaments ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefaßt werden.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Studentinnenparlaments

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem Studentinnenparlament vor Ende der Wahlperiode aus

1. durch Niederlegung des Mandats,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Wahl in den Ältestenrat,
4. durch Tod.

(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.

§ 9 Stellung der Mitglieder des Studentinnenparlaments

(1) Die Mitglieder des Studentinnenparlaments sind Vertreterinnen der gesamten Studentinnenschaft. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder des Studentinnenparlaments sind verpflichtet, ihre Aufgaben ehrenamtlich nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie sind insbesondere an der Teilnahme an den Sitzungen des Studentinnenparlaments verpflichtet.

(3) Ein Mitglied des Studentinnenparlaments kann durch ein Mitglied derselben Wahlliste vertreten werden. Die Stellvertretung findet in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl statt. Sie erstreckt sich nur auf die Dauer der Sitzung und erlaubt nicht die Wahrnehmung darüber hinausgehender Rechte.

(4) Als Stellvertreterinnen kommen nur so viele Kandidatinnen einer Wahlliste in Betracht, wie diese Sitze im Studentinnenparlament errungen hat, mindestens jedoch fünf. Es handelt sich dabei um diejenigen Kandidatinnen, die bei Ausscheiden von allen Mitgliedern der Wahlliste gemäß § 8 nachrücken würden.

(5) Jedes Mitglied des Studentinnenparlaments kann Einsicht insbesondere in folgende Unterlagen des AStA verlangen:

1. Protokolle, Beschlüsse und Beschlußvorlagen des AStA sowie zu deren Verständnis erforderliche Unterlagen,
2. Finanzunterlagen,
3. Schriftverkehr.

Der AStA hat das Verlangen binnen sieben Tagen zu erfüllen, indem die Unterlagen der Einsichtbegehrenden in den Räumen des AStA vorgelegt werden. Die Einsichtnahme in Personalangelegenheiten bedarf der Zustimmung der Betroffenen. Unterlagen, deren Vertraulichkeit zum Schutze Dritter erforderlich ist, dürfen nur mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit eingesehen werden.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterin und zwei Schriftführerinnen.

(2) Das Studentinnenparlament wählt aus seiner Mitte einzeln und in geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer der Wahlperiode. Für die Wahl der Vorsitzenden und der Stellvertreterin ist die absolute Mehrheit der Mitglieder, für die Wahl der Schriftführerinnen die einfache Mehrheit erforderlich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Mitglieder scheiden vorzeitig aus dem Präsidium aus

1. mit dem Ausscheiden aus dem Studentinnenparlament,
2. durch Rücktritt von ihrem Amt. Dieser wird wirksam mit Wahl einer Nachfolgerin,
3. durch Wahl einer Nachfolgerin gemäß Absatz 2.

(4) Die Vorsitzende des Studentinnenparlaments und deren Stellvertreterin können nicht dem AStA angehören.

(5) Das Präsidium ist für die Durchführung der Aufgaben des Studentinnenparlaments verantwortlich.

(6) Die Vorsitzende beruft das Studentinnenparlament schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung der Ladungsfrist ein. Sie leitet die Verhandlung und gibt die Beschlüsse an die Betroffenen weiter.

(6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studentinnenparlaments.

§ 11 Sitzungsperiode

(1) Das Studentinnenparlament tagt grundsätzlich während der Vorlesungszeit an Werktagen außer Samstagen. Es tagt nicht in den Weihnachtsferien und in der Exkursionswoche. Die konstituierende Sitzung ist auch während der vorlesungsfreien Zeit möglich.

(2) Das Studentinnenparlament beschließt die Termine seiner Sitzungen, die während der Sitzungsperiode mindestens alle vier Wochen stattfinden und mindestens einmal innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn.

(3) Die Vorsitzende kann zu weiteren Sitzungen unter Einhaltung der Ladungsfrist einladen. Sie muß unverzüglich einladen:

1. auf Antrag von acht Mitgliedern des Studentinnenparlaments;
2. auf Antrag des Ältestenrates;
3. auf Antrag des AStA.

(4) Zu den nach Absatz 3 Satz 2 beantragten Sitzungen kann die Vorsitzende bei Vorliegen wichtiger Gründe auch außerhalb der Sitzungsperiode einladen. In der Sitzung werden dann ausschließlich die Gegenstände behandelt, die die Dringlichkeit begründen. Die Beschlußfähigkeit ist dann an eine mindestens vierzehntägige Ladungsfrist sowie die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Studentinnenparlaments bzw. Stellvertreterinnen nach § 9 Abs. 3 und 4 gebunden; dies gilt auch für den Fall einer Vertagung.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Beschlussfähigkeit des Studentinnenparlaments ist an die Einhaltung der Ladungsfrist und an weitere Voraussetzungen gemäß der Geschäftsordnung des Studentinnenparlamentes gebunden.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird überprüft

1. zu Beginn jeder Sitzung des Studentinnenparlamentes,
2. vor Wahlen und Abstimmungen auf Antrag eines Mitglieds des Studentinnenparlamentes.

(3) Verliert das Studentinnenparlament die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, so wird diese Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung ist bezüglich der unerledigten Punkte unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder des Studentinnenparlamentes beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist eingehalten wurde.

§ 13 Beschlüsse und Wahlen

(1) Jedes Mitglied des Studentinnenparlamentes hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

(2) Für Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

(3) Beschlüsse des Studentinnenparlamentes sind im Protokoll niederzulegen.

(4) Beschlüsse des Studentinnenparlamentes werden, wenn von diesem nichts anderes bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam.

(5) Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen bedarf es einer qualifizierteren Mehrheit als zur Fassung des Beschlusses notwendig war, sofern andere Bestimmungen dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen aus zurückliegenden Wahlperioden ist die zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit ausreichend. Es bestehen folgende Mehrheitsstufen:

1. einfache Mehrheit, die gegeben ist, falls die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, und nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen Enthaltungen sind,
2. Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentinnenparlamentes (absolute Mehrheit der Mitglieder, 21 Stimmen),
3. Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentinnenparlamentes (28 Stimmen).

§ 14 Öffentlichkeit

Das Studentinnenparlament verhandelt in öffentlicher Sitzung.

§ 15 Ausschüsse

(1) Das Studentinnenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einrichten.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern der Studentinnenschaft.

(3) Das Studentinnenparlament wählt die Mitglieder der Ausschüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Vorschlagsrecht haben die Wahllisten entsprechend ihrem Stärkeverhältnis nach dem Höchstzahlverfahren von d'Hondt aufgrund der Sitzverteilung im Studentinnenparlament. Bei gleichen Höchstzahlen ist anstelle der Sitzverteilung die Stimmverteilung der Wahllisten bei der letzten Wahl zu Grunde zu legen. Bei erneut gleichen Höchstzahlen erhält die Wahlliste mit dem geringeren Stimmenanteil den Sitz, bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Vorsitzende zu ziehende Los. Übt eine Wahlliste ihr Vorschlagsrecht auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht aus, so geht es unmittelbar auf die Wahlliste über, der der nächste zusätzliche Sitz im Ausschuss zustünde.

(4) Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beginnt - soweit nichts anderes bestimmt ist - mit ihrer Wahl und endet mit der Wahlperiode des Studentinnenparlaments. Sie endet vorzeitig

1. durch Wahl einer Nachfolgerin nach den Bestimmungen des Absatz 3,
2. durch Rücktritt,
3. durch Wahl in den Ältestenrat,
4. durch Exmatrikulation,
5. durch Tod.

In den Fällen 2. bis 5. ist unverzüglich eine Nachfolgerin nach den Bestimmungen des Absatz 3 zu wählen.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studentinnenparlaments.

(6) Der Haushaltsausschuß ist ein ständiger Ausschuß des Studentinnenparlaments. Er besteht aus sieben Mitgliedern der Studentinnenschaft, die nicht dem AStA angehören dürfen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(7) Der Wahlausschuß ist ein Ausschuß des Studentinnenparlaments. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 16

Auflösung des Studentinnenparlaments

Die Vorsitzende des Studentinnenparlaments muß das Studentinnenparlament auflösen, wenn

1. das Studentinnenparlament dies mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschließt;
2. dem Studentinnenparlament nur noch weniger als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder angehören;
3. in den ersten sieben Vorlesungswochen nach einer Wahl zum Studentinnenparlament oder in den ersten vier Vorlesungswochen nach Rücktritt der Vorsitzenden des AStA für die Wahl einer Vorsitzenden des AStA die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt.

§ 17

Geschäftsordnung

Das Studentinnenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Stimmen der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Sie trifft insbesondere Regelungen über Fristen und Form der Einladungen, über die Aufstellung der Tagesordnung, die Aufgaben des Präsidiums, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlußfähigkeit des Studentinnenparlaments und das Protokoll.

III.

Der Allgemeine Studentinnenausschuß (AStA)

§ 18

Aufgaben

(1) Der AStA vertritt die Studentinnenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentinnenparlaments aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Der AStA führt in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des Studentinnenparlaments die laufenden Geschäfte der Studentinnenschaft.

§ 19

Mitglieder und Angehörige

(1) Dem AStA gehören an:

1. die Vorsitzende,
2. die Finanzreferentin,
3. bis zu sieben weitere Referentinnen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des AStA,
4. die Projektleiterinnen.

(2) Das Studentinnenparlament wählt eine der Referentinnen zur stellvertretenden AStA-Vorsitzenden.

(3) Angehörige nach Absatz 1 Ziffern 1. bis 3. sind Mitglieder des AStA. Sie müssen voll geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sein.

(4) Projektleiterinnen sind Mitgliedern nach Absatz 3 zuzuordnen. Einstellung und Entlassung regelt die Geschäftsordnung des AStA.

§ 20 Wahl der Mitglieder

(1) Zu Beginn seiner Wahlperiode wählt das Studentinnenparlament die Vorsitzende des AStA.

(2) Auf Vorschlag der neugewählten Vorsitzenden des AStA beschließt das Studentinnenparlament über eventuelle Änderungen der Geschäftsordnung des AStA mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

(3) Sodann wählt das Studentinnenparlament einzeln die Referentinnen des AStA und zuletzt die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die absolute Mehrheit der Mitglieder des Studentinnenparlaments auf sich vereinigt.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 21 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des AStA beginnt mit ihrer Wahl. Die Amtszeit der übrigen Angehörigen beginnt mit der Einstellung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder endet

1. mit der Wahl einer Nachfolgerin,
2. mit der Amtszeit der Vorsitzenden,
3. durch Rücktritt,
4. durch Auflösung des Geschäftsbereiches aufgrund einer Änderung der Geschäftsordnung des AStA,
5. durch Exmatrikulation,
6. durch Tod.

Das Studentinnenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des AStA in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. In den Fällen 2. und 3. sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, die Geschäfte bis zur Wahl einer Nachfolgerin weiterzuführen (kommis-sarische Amtsführung).

(3) Die Amtszeit der übrigen Angehörigen endet

1. durch Entlassung,
2. durch Rücktritt,
3. durch Ende der Amtszeit des zugeordneten Mitglieds des AStA nach § 19 Absatz 4,
4. durch Wahl in den Ältestenrat,
5. durch Exmatrikulation,
6. durch Tod.

(4) Die Abwahl von Mitgliedern des AStA ist nur durch die Wahl einer Nachfolgerin mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Studentinnenparlaments möglich. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 22 Stellung der Mitglieder des AStA

(1) Die Vorsitzende vertritt den AStA. Die stellvertretende Vorsitzende vertritt die Vorsitzende.

(2) Innerhalb der Richtlinien der Vorsitzenden führen die Referentinnen ihre Geschäfte selbständig und verantwortlich gegenüber dem Studentinnenparlament.

(3) Der AStA soll öffentlich tagen. Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des AStA.

(4) Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei Sitzungen des Studentinnenparlaments verpflichtet.

(5) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, dem Studentinnenparlament, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.

(6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studentinnenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, zu unterzeichnen.

§ 23 Geschäftsordnung des AStA

Das Studentinnenparlament beschließt die Geschäftsordnung des AStA mit absoluter Mehrheit der Mitglieder auf Vorschlag der Vorsitzenden des AStA. Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen über Anzahl, Geschäftsbereiche und Amtsbezeichnungen der Referentinnen sowie die Beschlußfassung des AStA.

IV. Der Ältestenrat

§ 24 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat ist ein streitschlichtendes und beratendes Organ. Er trifft Entscheidungen über

1. Auslegungstreitigkeiten über diese Satzung, ihre Ergänzungsordnungen, Geschäftsordnungen sowie die Fachschaftsordnungen;
2. angefochtene Wahlen und Abstimmungen. Dies gilt für die Wahlen zum Studentinnenparlament, zu Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsräten nur in soweit, als es diese Satzung und ihre Ergänzungsordnungen vorsehen;
3. sonstige Angelegenheiten beratender oder streitschlichtender Natur, die ihm durch Beschluß des Studentinnenparlaments übertragen werden.

(2) Bei allen in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten sind die Entscheidungen des Ältestenrates, soweit er nicht nur beratend tätig wird, für die hiervon betroffenen Mitglieder, Funktionsträger und Organe der Studentinnenschaft verbindlich.

(3) Er ist gegenüber allen anderen Organen der Studentinnenschaft und der Fachschaften unabhängig und selbständig.

§ 25 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie können kein anderes Amt in der studentischen Selbstverwaltung wahrnehmen oder dafür kandidieren. Mitglieder des Ältestenrates müssen zumindest sechs Semester studiert haben, davon drei an der RWTH. Sie sollen Funktionen in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung innegehabt haben.

(2) Die Mitglieder des Ältestenrates werden vom Studentinnenparlament einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des Studentinnenparlaments gewählt. § 15 Abs. 3 gilt analog. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Wiederwahl ist möglich.

(4) Nicht wählbar sind Mitglieder des AStA und Mitglieder des Präsidiums des Studentinnenparlaments.

§ 26 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Ältestenrates ist grundsätzlich das akademische Jahr (1.10. - 30.09.).

(2) Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich mit der Wahl der Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet vorzeitig

1. durch Rücktritt, der mit der Wahl einer Nachfolgerin wirksam wird,
2. durch Exmatrikulation,
3. durch Tod.

(4) Das Studentinnenparlament hat die Neuwahl von Mitgliedern des Ältestenrates in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 27

Sitzung des Studentinnenparlaments

Der Ältestenrat ist verpflichtet, zu jeder Sitzung des Studentinnenparlaments zwei Mitglieder zu entsenden, die an der gesamten Sitzung teilnehmen.

§ 28

Verfahren

(1) Der Ältestenrat wählt unverzüglich auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Vorsitzende. Ihr obliegt die Einberufung der Sitzungen und die Verkündung der Entscheidungen.

(2) Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder ein weiteres Mitglied zur stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluß der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder ausgeschlossen werden.

(4) Der Ältestenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Die Entscheidungen des Ältestenrates werden veröffentlicht und den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

(6) Gegen die Entscheidungen des Ältestenrates kann Widerspruch eingelegt werden, über den der Ältestenrat unverzüglich entscheidet.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrates.

§ 29

Befangenheit

(1) Jedes Mitglied des Ältestenrates kann sich für befangen erklären.

(2) Die Parteien haben das Recht, gegen jedes Mitglied des Ältestenrates den Einwand der Befangenheit zu erheben. Die Entscheidung über die Berechtigung des Einwands trifft der Ältestenrat einstimmig, jedoch mindestens mit den Stimmen der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder; dabei hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

§ 30

Geschäftsordnung des Ältestenrates

Der Ältestenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Studentinnenparlaments bedarf. Sie trifft insbesondere Regelungen über die Wahl der Vorsitzenden, die Anrufung, das Verfahren bei Sitzungen, die Beschlußfähigkeit, die Verkündung der Entscheidungen und Vorgehensweise bei Befangenheit von Mitgliedern.

V.

Urabstimmung und Hochschulvollversammlung

§ 31

Urabstimmung

(1) Das Studentinnenparlament hat in Angelegenheiten nach § 5 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 eine allgemeine, unmittelbare, freie, gleiche und geheime Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studentinnenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn v. H. der Mitglieder der Studentinnenschaft diese schriftlich beantragt haben oder dies mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentinnenparlaments beschlossen wird.

(2) In dem Antrag bzw. Beschluß ist die Fragestellung der Urabstimmung festzulegen. Sie muß aus sich heraus verständlich und mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sein.

(3) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „ja“ oder „nein“ Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.

(4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefaßt werden, sind für die Organe der Studentinnenschaft verbindlich.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 32

Hochschulvollversammlung

(1) Das Studentinnenparlament kann mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Versammlung aller Mitglieder der Studentinnenschaft (Vollversammlung) beschließen.

(2) Eine Vollversammlung findet ebenfalls statt, wenn es in schriftlicher Form von zehn v. H. der Mitglieder der Studentinnenschaft oder von mindestens zehn Fachschaften durch das oberste beschlußfassende Organ beantragt wird.

(3) In dem Beschluß bzw. Antrag sind die Fragen, die auf der Vollversammlung erörtert werden sollen, sowie das Verfahren möglicher Abstimmungen festzulegen.

(4) Die Vorsitzende des Studentinnenparlaments ist für die Vorbereitung der Vollversammlung zuständig und eröffnet sie. Die Vollversammlung wählt zu Beginn der Sitzung eine Versammlungsleiterin. Sie verfährt nach der Geschäftsordnung des Studentinnenparlaments, soweit diese anwendbar ist. Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Beschlüsse der Vollversammlung sind Empfehlungen an die Organe der Studentinnenschaft.

VI.

Die Fachschaften

§ 33

Definition und Aufgaben

(1) Die eingeschriebenen Studentinnen eines Fachbereiches oder bestimmter Fächer oder Studiengänge bilden eine Fachschaft.

(2) Die Fachschaft vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen des § 2.

(3) Die Fachschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen selbständig. Sie gibt sich eine Fachschaftsordnung.

(4) Die Fachschaft hat das Recht, mit anderen Fachschaften zusammenzuarbeiten.

§ 34

Gliederung der Studentinnenschaft

(1) Die Studentinnenschaft gliedert sich in folgende Fachschaften:

- Mathematik, Physik, Informatik (1/1),
- Chemie (1/2),
- Biologie (1/3),
- Architektur (2),
- Bauingenieur- und Vermessungswesen (3),
- Maschinenbau (4),
- Bergbau (5/1),
- Metallurgie und Werkstofftechnik (5/2),
- Geologie - Mineralogie (5/3),
- Elektrotechnik (6),
- Philosophie (7/1),
- Lehramt an berufsbildenden Schulen (7/2),
- Wirtschaftswissenschaften (8),
- Pädagogik (9),
- Medizin (10/1),
- Zahnmedizin (10/2).

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen, denen die Rechtsstellung von Studentinnen der RWTH Aachen verliehen worden ist, werden der Fachschaft Philosophie (7/1) zugeordnet.

(3) Studentinnen, die mehreren Fachschaften angehören, können bei der Wahl zum Fachschaftsrat oder zur Fachschaftsvertretung nur in einer Fachschaft wählen und gewählt werden.

(4) Grundsätzlich ist für die Zuordnung das erste Fach des ersten Studienganges maßgeblich. Studentinnen, die im ersten Studiengang den Abschluß „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ anstreben, werden der gleichnamigen Fachschaft zugeordnet.

§ 35 Organe der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind:

1. der Fachschaftsrat
sowie nach Maßgabe der Fachschaftsordnung als oberstes beschlußfassendes Organ
2. die Fachschaftsvertretung (FSV)
oder
3. die Fachschaftsvollversammlung (FSVV).

(2) Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 36 Mittelzuweisung

Die Fachschaften erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Mittel zur Selbstbewirtschaftung. Zu diesem Zweck ist in der Beitragsordnung ein Anteil am Studentinnenschaftsbeitrag vorzusehen. Das Nähere regeln die Finanzordnung und die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 37 Fachschaftsrahmenordnung

Das Studentinnenparlament beschließt eine Fachschaftsrahmenordnung. Die Fachschaftsrahmenordnung bestimmt die Grundzüge der Zusammensetzung, der Einberufung, der Aufgaben, der Beschlußfassung und der Amtszeit der Organe sowie der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaft. Für Wahlen gilt die Wahlordnung.

VII.

Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studentinnen

§ 38 Definition

Zur Wahrnehmung der besonderen Belange der ausländischen und staatenlosen Studentinnen im Rahmen des § 2 bestehen der Ausländerinnenrat und der Ausländerinnenausschuß. Die Gesamtverantwortung des AStA zur Interessenvertretung aller Studentinnen bleibt hiervon unberührt.

§ 39 Ausländerinnenrat

(1) Der Ausländerinnenrat hat folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für den Ausländerinnenausschuß zu beschließen,
2. die Mitglieder des Ausländerinnenausschusses zu wählen,
3. den Haushaltsplan des Ausländerinnenausschusses festzustellen und seine Ausführung zu kontrollieren,
4. über die Entlastung der Mitglieder des Ausländerinnenausschusses zu entscheiden,
5. Empfehlungen für die Besetzung des Senatsausschusses für das Ausländerstudium an die studentischen Senatsmitglieder zu geben.

(2) Dem Ausländerinnenrat gehören elf Mitglieder an. Sie werden von den ausländischen und staatenlosen Studentinnen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(3) Näheres regelt die Ordnung für den Ausländerinnenrat.

**§ 40
Ausländerinnenausschuß**

(1) Der Ausländerinnenausschuß führt die Beschlüsse des Ausländerinnenrates aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.

(2) Dem Ausländerinnenausschuß gehören die Ausländerinnenbeauftragte, deren Stellvertreterin sowie die Kassenwartin an. Sie werden vom Ausländerinnenrat gewählt.

(3) Die Ausländerinnenbeauftragte hat in allen Fragen, die die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studentinnen betreffen, Anhörungsrecht gegenüber dem AStA. Der AStA ist verpflichtet, sie über seine Aktivitäten in obengenannten Fragen zu informieren und ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

(4) Näheres regelt die Ordnung für den Ausländerinnenrat.

**§ 41
Ordnung für den Ausländerinnenrat**

Das Studentinnenparlament beschließt eine Ordnung für den Ausländerinnenrat

**VIII.
Sportreferat**

**§ 42
Sportreferat**

(1) Zur Unterstützung der sportlichen Interessen der Studentinnen besteht das Sportreferat.

(2) Das Sportreferat ist mit der Wahrnehmung der Interessen der Studentinnen in Angelegenheiten des Hochschulsports beauftragt. Es vertritt nicht die Studentinnenschaft.

**§ 43
Sportausschuß**

Für allgemeine Fragen des studentischen Sports und für die Wahl des Sportreferates sowie als Koordinierungsgremium mit den Studentinnenschaften anderer Aachener Hochschulen bildet das Studentinnenparlament einen Sportausschuß. Soweit durch vertragliche Regelung eine Beteiligung anderer Studentinnenschaften im Sportausschuß oder im Sportreferat vorgesehen und damit die Verantwortlichkeit des Studentinnenparlaments eingeschränkt wird, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentinnenparlaments.

**§ 44
Ordnung für das Sportreferat**

Das Nähere regelt die vom Studentinnenparlament zu beschließende Ordnung für das Sportreferat. Sie enthält insbesondere Bestimmungen für die Zusammensetzung und Wahl und die Grundsätze der Haushaltsführung des Sportreferates.

**IX.
Finanzen**

**§ 45
Vermögen**

Die Studentinnenschaft hat ein eigenes Vermögen.

**§ 46
Semesterbeiträge**

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studentinnenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Die vom Studentinnenparlament zu beschließende Beitragsordnung muß insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.

§ 47 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr der Studentinnenschaft beginnt am 1. November jeden Jahres.

§ 48 Haushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.

(2) Bis zur Verabschiedung des Haushaltsplanes werden die Geschäfte nach dem Plan des Vorjahres weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat höchstens ein Zwölftel dessen ausgegeben werden, was im Vorjahr für den entsprechenden Titel veranschlagt wurde.

(3) Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Studentinnenparlament durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.

§ 49 Verfahren

(1) Der Haushaltsplan wird vom AStA aufgestellt und vom Studentinnenparlament festgestellt.

(2) Der Haushaltsplan ist sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuß vorzulegen. Der Haushaltsausschuß legt seine Stellungnahme dem Studentinnenparlament vor. Sondervoten einzelner Mitglieder sind möglich.

(3) Der festgestellte Haushaltsplan sowie die Stellungnahme des Haushaltsausschusses zuzüglich etwaiger Sondervoten werden innerhalb von zwei Wochen dem Rektorat zur Kenntnisnahme zugeleitet.

(4) Der festgestellte Haushaltsplan ist unverzüglich durch den AStA zu veröffentlichen, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Vorlage beim Rektorat.

(5) Der Haushaltsplan tritt in Kraft am Tage nach seiner Veröffentlichung, frühestens jedoch am ersten Tage des Haushaltsjahres, für das er gilt.

(6) Nachtragshaushalte sind dem Haushaltsausschuß zwei Wochen vor der ersten Beratung im Studentinnenparlament vorzulegen, ansonsten gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 50 Rechnungslegung

(1) Die Finanzreferentin des AStA stellt nach dem Ende des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf.

(2) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlußfassung des Studentinnenparlaments über die Entlastung von Mitgliedern des AStA dem Haushaltsausschuß vorzulegen. § 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlußfassung des Studentinnenparlaments über die Entlastung des AStA hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 51 Haftung, Entlastung

(1) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studentinnenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studentinnenschaft bzw. der Fachschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Forderungen der Studentinnenschaft sind unter Ausschöpfung aller angemessenen rechtlichen Möglichkeiten beizutreiben.

(3) Mit dem Beschluß über die Entlastung eines Mitgliedes des AStA stellt das Studentinnenparlament die ordnungsgemäße Vollziehung des Haushaltes im Rahmen des jeweiligen Geschäftsbereichs fest. Der Beschlußfassung geht eine sorgfältige Kassenprüfung voraus. Die Entlastung stellt in der Regel eine Haftungsfreistellung dar; dies gilt nicht bei strafbaren Handlungen.

§ 52 Finanzordnung

Das Studentinnenparlament beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der Nachprüfung durch das Studentinnenparlament regelt.

X .

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

§ 53 Zweit- und Gasthörerinnen

Zweit- und Gasthörerinnen haben die Rechte aus dem § 3 Abs. 4 bis 6.

§ 54 Ergänzungsordnungen

Zur Ergänzung dieser Satzung beschließt das Studentinnenparlament mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder folgende Ergänzungsordnungen:

1. Wahlordnung
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Fachschaftsrahmenordnung,
5. Ordnung für den Ausländerinnenrat,
6. Ordnung für das Sportreferat,

§ 55 Satzungsänderung

(1) Als eine Satzungsänderung ist sowohl die Änderung des Wortlautes dieser Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.

(2) Satzungsänderungen können nur mittels Beschluß des Studentinnenparlaments oder durch eine Urabstimmung vorgenommen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentinnenparlaments vom 07.12.1994 und des Rektorates vom 15.12.1994

Aachen, den 09.01.1995

**Der Rektor
der RWTH Aachen
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha**

(3) Sofern Satzungsänderungen vom Studentinnenparlament beschlossen werden, müssen diese auf zwei verschiedenen Sitzungen des Studentinnenparlaments behandelt werden. Sie müssen mit den Stimmen von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studentinnenparlaments beschlossen werden.

§ 56 Genehmigung und Veröffentlichung

(1) Die Satzung der Studentinnenschaft und ihre Ergänzungsordnungen sowie Satzungsänderungen sind nach ihrer Verabschiedung dem Rektorat der RWTH zur Genehmigung vorzulegen und anschließend in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH und öffentlich innerhalb der Studentinnenschaft bekanntzugeben.

(2) Jedem Mitglied der Studentinnenschaft ist auf Verlangen eine Ausfertigung der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen sowie der Geschäftsordnungen auszuhändigen.

§ 57 Übergangsbestimmungen

Bestehende Ergänzungsordnungen gelten weiter mit Ausnahme der Bestimmungen, die dieser Satzung widersprechen.

§ 58 Inkrafttreten

(1) Die genehmigte Satzung tritt in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH. Dies gilt für Satzungsänderungen entsprechend, sofern im Änderungsbeschluß nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten alle früheren Satzungen der Studentinnenschaft der RWTH außer Kraft.